



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zur öffentlichen Zustellung von Verwaltungsakten

- 1. Zeichnungsberechtigte/r Bedienstete/r i.S. des § 10 Abs. 1 VwZG sowie des § 11 Abs. 1 LVwZG B-W ist jede/r Geschäftsführer/in der Rechtsanwaltskammer.**
- 2. Als Stelle für öffentliche Zustellungen wird ein „Weißes Brett“ im Flur der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe, bestimmt.**

Der vorstehende Beschluss ist in der Vorstandssitzung am 16. September 2015 gefasst worden und wird hiermit ausgefertigt.

Karlsruhe, den 16. September 2015

gez. Haug

André Haug
- Präsident –

(Öffentlich bekanntgemacht mit Rundschreiben 4/2015)